STUDENTENSCHAFT DER JUSTUS LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
ALLGEMEINER STUDENTENAUSSCHUSS

StA Darmstadt

Studentenschaft der Justus Liebig-Universität Giessen
63 Giessen · Leihgesterner Weg 16

63 GIESSEN, 25. Jan. 1973
Leihgesterner Weg 16
Telefon (0641) 72143 / 71558
Postscheckkonto Ffm. 239802
Bez.-Spark. Gießen 22/002596

An den
Hessischen Verwaltungsgerichtshof

35 Kassel

Normenkontrollantrag
(gem. §§ 47 VwGO, 11 HessAGVwGO)

der Studentin Hildegard von Massow, 63 Gießen, Mühlstr.5,

Antragstellerin,

Prozeßbevollmächtigte: Studentenschaft der Justus Liebig-Universität, 63 Gießen, Leihgesterner Weg 16,
vertreten durch den Allgemeinen Studentenausschuß,

gegen die

Justus Liebig-Universität, 63 Gießen, Ludwigstr.23,

Antraggegnerin,

wegen Fachbereichszugehörigkeit.

Unter Bezugnahme auf die beigefügte privatschriftliche Vollmacht der Antragstellerin beantragen wir in ihrem Namen,

den Beschluß des Ständigen Ausschusses für Lehr- und Studienangelegenheiten der Justus Liebig-Universität vom 2o.4.1972 betreffend die Fachbereichszugehörigkeit von Studenten für das Lehramt an Haupt- und Realschulen für ungültig zu erklären.

Begründung:

Die Antragstellerin ist Studentin an der Justus Liebig-Universität. Als Studienabschluß strebt sie die Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an. Als Wahlfächer für

die Erste Staatsprüfung will sie gem. § 3 Abs.2 Nr.2 der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 1o. Nov. 1969 (GVBl.I S.2o7), geändert durch Verordnung vom 3. Dez. 197o (GVBl.I S.747), die Fächer Geographie und Mathematik wählen. Dies hat sie entsprechend der Regelung des § 1 Abs.1 der Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden an den Universitäten des Landes Hessen (AVS) vom 29. Okt. 1971 (GVBl.I S.268) gegenüber der Antragsgegnerin auch erklärt.

An der Justus Liebig-Universität stehen in Kürze die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen an. Die Studenten sind dabei in den Fachbereichen aktiv wahlberechtigt, denen sie nach Maßgabe der Allgemeinen Vorschriften für Studierende angehören (§ 24 Abs.3 Satz 3 HUG). Die Fachbereichszugehörigkeit des Studenten bestimmt sich dabei nach § 14 Abs.2 Satz 1 AVS nach den Studienfächern, für die der Student aufgenommen ist oder für die er sich zurückgemeldet hat. Die Antragstellerin in diesem Verfahren hat sich für das Studienfach "Lehramt an Haupt- und Realschulen mit den Wahlfächern Geographie und Mathematik" entsprechend § 1 Abs.1 AVS gemeldet.

Die Antragstellerin erhielt von der Antragsgegnerin Ende letzten Jahres eine die bevorstehenden Wahlen betreffende Wahlbenachrichtigung, nach der sie in den Fachbereichen 12 (Mathematik), 22 (Geowissenschaften und Geographie), o4 (Erziehungswissenschaften) und o6 (Psychologie) aktiv wahlberechtigt und im Fachbereich o4 (Erziehungswissenschaften) auch passiv wahlberechtigt war. In diesen Fachbereichen war sie auch bei den letzten Fachbereichswahlen nach § 4 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen der Universitäten vom 13. Jan. 1971 (GVBl.I S.5) wahlberechtigt.

Die Antragstellerin hat daraufhin auf dem Wahlvorschlag mit dem Kennwort "Rote Liste" im Fachbereich o4 (Erziehungswissenschaften) kandidiert.

Mit Bescheid des Wahlvorstandes des Fachbereichs o6 (Psychologie) vom 4.1.1973 ist die Antragstellerin aus dem Wählerverzeichnis für die Wahl zur Fachbereichskonferenz im Fachbereich o6 (Psychologie) gestrichen worden. Der dagegen erhobene Widerspruch ist mit dem Widerspruchsbescheid des Wahlprüfungsausschusses der Justus Liebig-Universität vom 11. Jan. 1973 zurückgewiesen worden.
Mit Bescheid des Wahlprüfungsausschusses der Justus Liebig-Universität vom 3. Jan. 1973 ist der Antragstellerin auch das Wahlrecht im Fachbereich o4 (Erziehungswissenschaften) entzogen worden. Daraufhin ist mit Bescheid des Wahlvorstandes des Fachbereichs o4 (Erziehungswissenschaften) auch die Kandidatur der Antragstellerin unterm 5. Jan. 1973 nicht zugelassen worden.
Die Antragstellerin ist demnach nurmehr in den Fachbereichen 12 (Mathematik) und 22 (Geowissenschaften und Geographie) aktiv wahlberechtigt, wählbar ist sie z.Zt. in keinem Fachbereich.

Die im Wahlverfahren ergangenen Bescheide haben ihre Grundlage in dem hier beanstandeten Beschluß des Ständigen Ausschusses für Lehr- und Studienangelegenheiten der Justus Liebig-Universität vom 2o.4.1972. Der auf Grund des § 14 Abs.2 Satz 2 AVS ergangene Beschluß lautet:

> "Lehramtskandidaten gehören den beiden Fachbereichen ihrer Wahlfächer an."

In folgerichtiger Konsequenz dieses Beschlusses ist der Antragstellerin entsprechend ihren Wahlfächern Mathematik und Geographie nur in den beiden zugehörigen Fachbereichen 12 und 22 das Wahlrecht zuerkannt worden.

Die Antragstellerin ist als natürliche Person gem. §§ 47 Satz 2 VwGO, 11 Abs.2 Nr.2 HessAG VwGO im Normenkontrollverfahren antragsberechtigt, wenn sie durch Anwendung einer im Range unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschrift einen Nachteil erlitten oder in absehbarer Zeit zu erwarten hat.

Der auf Grund von § 14 Abs.2 Satz 2 AVS ergangene Beschluß des Ständigen Ausschusses für Lehr- und Studienangelegenheiten der Justus Liebig-Universität vom 2o.4.1972 ist inhaltlich eine Rechtsvorschrift. Er erst bestimmt in Ausfüllung von § 24 Abs.3 Satz 3 HUG und § 14 Abs.2 Satz 1 ~~HH~~ AVS konkret, welchen Fachbereichen Lehramtsstudenten angehören und regelt damit auch das auf der Fachbereichszugehörigkeit basierende Wahlrecht sowie die Zugehörigkeit und das Wahlrecht in den Fachschaften der Studentenschaft (§ 26 Abs.3 HHG, Art.27 Abs.1 der Satzung der Studentenschaft der Justus Liebig-Universität vom 7. Sept. 197o, StAnz S.1746). Als notwendige, zur Ausfüllung und Konkretisierung der gesetzlichen Grundlagen ergangene Regelung, hat der Beschluß Rechtsnormcharakter (vgl. HessVGH Beschl. v. 1o.Dez. 1971, II TH 86/71 - Studentenwerksbeitrag - m.w.N., insbes. auf VGH München, Urt.v.29.April 196o, 25.558, DVBl.196o,438,44o).
Der Beschluß steht offensichtlich im Range unter dem Landesgesetz.
Die Antragstellerin hat auf Grund dieses Beschlusses auch bereits Nachteile erlitten, wie oben dargelegt. Sie hat zudem weitere Nachteile zu erwarten, da ein Einspruch von ihr im Wahlprüfungsverfahren unter Berufung auf diesen Beschluß voraussichtlich zurückgewiesen werden wird.

Der Beschluß des Ständigen Ausschusses für Lehr- und Studienangelegenheiten der Justus Liebig-Universität vom 2o.4.1972 ist nach übereinstimmender Ansicht der Antragstellerin und ihrer Prozeßbevollmächtigten auch rechtswidrig und zwar aus folgenden Gründen:

a) Nach § 24 Abs.3 Satz 3 HUG richtet sich die Zugehörigkeit zu einem Fachbereich nach den Allgemeinen Vorschriften für Studierende. Diese werden vom Hessischen Kultusminister erlassen (§ 62 HUG). Damit hat der Hessische Landtag als Gesetzgeber im Einklang mit Art. 1o7 HV den Hessischen Kultusminister zur Ausführung des Hochschulgesetzes durch eine Rechtsverordnung ermächtigt. Die Bestimmung über die Zugehörigkeit der Studenten zu den Fachbereichen hätte deshalb der Hessische Kultusminister in der Rechtsverordnung entsprechend dem Gesetzesauftrag treffen müssen. Der Hessische Kultusminister durfte sich dem Gesetzesauftrag nicht dadurch entziehen, daß er die ihm übertragene Aufgabe durch § 14 Abs.2 Satz 2 AVS weiter delegierte. Eine dahin gehende Ermächtigung ist ihm von Gesetzgeber nicht erteilt worden. Deshalb ist bereits § 14 Abs.2 Satz 2 AVS wegen Unvereinbarkeit mit §§ 24 Abs.3 Satz 3, 62 HUG nichtig. Dies hat auch die Ungültigkeit der auf dieser Bestimmung beruhenden Beschlüsse zur Folge.

b) Nach § 14 Abs.2 Satz 1 AVS bestimmt sich die Fachbereichszugehörigkeit des Studenten nach den Studienfächern, für die er aufgenommen ist oder sich zurückgemeldet hat. Studienfach ist nach der Definition des § 1 Abs.1 Satz 1 AVS die Fachrichtung mit Abschlußprüfung. Fachrichtung wiederum ist in § 1 Abs.1 Satz 2 AVS definiert als die "in den Prüfungsordnungen festgelegte Bezeichnung für eine wissenschaftliche Disziplin, in der ein wissenschaftlicher Abschluß möglich ist".

Der Ständige Ausschuß für Lehr- und Studienangelegenheiten der Justus Liebig-Universität hätte sich also bei seiner Festlegung nach § 14 Abs.2 Satz 2 AVS an § 14 Abs.2 Satz 1 AVS und damit über § 1 Abs.1 AVS an der hier maßgeblichen Prüfungsordnung, d.h. an der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen orientieren müssen, wie dies auch in § 4 Abs.2 Satz 3 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen der Universitäten vom 13. Jan. 1971 (GVBl.I S.5) ausdrücklich vorgesehen war. Nach dieser Prüfungsordnung studiert die Antragstellerin nicht nur in den Fachbereichen, die ihren Wahlfächern entsprechen (Geographie und Mathematik, vgl. §§ 3 Abs.2 Nr.2, 2 Abs.2 Nr.3 der Prüfungsordnung), sondern auch pädagogische Grundwissenschaften (vgl. §§ 3 Abs.2 Nr.1, 2 Abs.2 Nrn.1 und 2 der PrüfungsVO). Ihre schriftliche Prüfung muß die Antragstellerin in einem Fach dieser pädagogischen Grundwissenschaften ablegen (§ 3 Abs.1 der PrüfungsVO). Die pädagogischen Grundwissenschaften Soziologie der Erziehung und Politische Bildung werden vom Fachbereich o3 (Gesellschaftswissenschaften) gelehrt, die Grundwissenschaft Padagogik vom Fachbereich o4 (Erziehungswissenschaften) und die Grundwissenschaft Pädagogische Psychologie vom Fachbereich o6 (Psychologie), wie sich aus jedem Vorlesungsverzeichnis der Antragsgegnerin ersehen läßt. Nach der für sie geltenden Prüfungsordnung muß die Antragstellerin demnach mindestens die Hälfte ihres Studiums in Fachbereichen studieren, die nicht die Fachbereiche ihrer beiden Wahlfächer sind. In diesen Fachbereichen soll sie aber nach dem Beschluß der Antragsgegnerin nicht Mitglied sein. Dies widerspricht ganz offensichtlich der Regelung des § 14 Abs.2 Satz 1 AVS, daß sich die Fachbereichszugehörigkeit nach den Studienfächern bestimmt.

Der Beschluß der Antragsgegnerin verstößt demnach auch gegen § 14 Abs.2 Satz1 AVS und ist deshalb auch aus diesem Grunde ungültig.

c) Im übrigen dürfte der hier beanstandete Beschluß auch deshalb ungültig sein, weil er bisher zwar bekannt gemacht, nicht jedoch in einer dem Gesetzmäßigkeitsprinzip entsprechenden Form verkündet worden ist. Eine gesetzliche oder satzungsmäßige Regelung, wie ein Beschluß nach § 14 Abs.2 Satz 2 AVS zu publizieren sei, ist - soweit uns ersichtlich - nicht getroffen. Der Beschluß konnte deshalb bisher noch nicht in Kraft treten.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren kann die Studentenschaft der Justus Liebig-Universität als juristische Person des öffentlichen Rechts (§ 26 Abs.2 HHG) gem. § 67 VwGO Prozeßbevollmächtigte sein (vgl. HessVGH VwRspr 21,884,886, auch BFH Gr.S., BStBl.II 1969,435,437). Gem. Art.1 § 3 Nr.1 RBerG unterliegt auch eine Rechtsberatung und Rechtsbetreuung, die von der Studentenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 26 Abs.2 HHG) <u>im Rahmen ihrer Zuständigkeit</u> ausgeübt wird, nicht den Verboten jenes Gesetzes. Zur Zuständigkeit der Studentenschaft gehört gem. § 27 HHG die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, sportlichen und persönlichen Interessen und Belange einzelner oder der gesamten Studenten der Hochschule (HessVGH ESVGH 2o,18, 2o). Im vorliegenden Fall hat sich die Studentenschaft zur Übernahme der Prozeßvertretung entschlossen, weil die hier zu entscheidende Frage viele Hunderte ihrer Mitglieder betrifft und eine eigene Antragsberechtigung der Studentenschaft zwar möglicherweise gegeben, jedenfalls aber fraglich ist.

Für den Allgemeinen Studentenausschuß:

Irmtraud Schlei